

Zuwendungsvertrag
zur Förderung von
Projekten der Provenienzforschung

MUSTER

Zwischen
der **Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**
(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)

und

Einrichtung / Privatperson
(im Folgenden: Zuwendungsempfänger)

wird folgender

Zuwendungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projekts

„*Projekttitle*“

durch eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes und der Länder.

Es handelt sich dabei um ein Projekt gemäß Abschnitt IV (Ziffer) der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)“ der Zuwendungsgeberin.

(2) Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt *Betrag*€.

(in Worten: *Betrag*€)

(3) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) *oder* Vollfinanzierung gewährt.

(4) Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt *Betrag*€.

(5) Das Projekt wird vom *Datum* bis zum *Datum* durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach dem *Datum* begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zuwendungsgeberin.

(6) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Finanzierungsplan als

zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(7) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden.

§ 2 Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieses Vertrags:

1. Projektantrag vom *Datum*
2. Finanzierungsplan vom *Datum*
3. Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut) der Zuwendungsgeberin in der jeweils gültigen Fassung
4. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO), einschließlich der Verwaltungsvorschriften
5. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, in der jeweils gültigen Fassung) *oder* Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK, in der jeweils gültigen Fassung)
6. Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung
7. Merkblatt Mittelanforderung
8. Merkblatt Zahlenmäßiger Nachweis
9. Merkblatt für die Erstellung des Sachberichts
10. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten
11. Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss des Projektes Fundmeldungen an die Lost Art-Datenbank zu übermitteln, wenn als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass das Objekt, der Bestand oder die Sammlung zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen wurde oder Provenienzlücken in diesem Zeitraum fortbestehen und ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der *Washingtoner Prinzipien* zu ergreifen und Informationen über Restitutionsen und andere gerechte und faire Lösungen, die während oder als Ergebnis eines geförderten Projektes erfolgt sind, der Zuwendungsgeberin auch nach Ablauf des Förderzeitraums zu übermitteln.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, der Zuwendungsgeberin innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Projekts mitzuteilen, welche Maßnahmen im Sinne der *Washingtoner Prinzipien* und der *Gemeinsamen Erklärung* erfolgt sind.

(4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Abschluss des Projektes der Zuwendungsgeberin erfolgte Veräußerungen derjenigen Objekte mitzuteilen, deren Provenienzen in dem geförderten Projekt überprüft wurden. Eine Veräußerung kann zu einer Rückforderung der Fördermittel führen, um einer Zweckverfehlung der Förderung entgegenzuwirken.

(5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Projektergebnisse zu dokumentieren, z.B. in Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen und über Ausstellungen.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren.

§ 4 Auszahlung der Mittel

(1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher bei der Zuwendungsgeberin angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt wird. Die Zuwendung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die im Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

(2) Auszahlungen der Zuwendung erfolgen innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung der korrekt und vollständig ausgefüllten Mittelanforderung gemäß dem Auszahlungsplan. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder sachlich verändern (bspw. Minderbedarf), so hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Zuwendungsgeberin mitzuteilen und den Auszahlungsplan entsprechend anzupassen.

§ 5 Verwendung der Mittel

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen

Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

(2) Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(3) Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich Auslandsreisekostenverordnung als Obergrenze.

(4) Die für das Projekt mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro netto übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen. Diese Gegenstände sind gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen für den Förderzeitraum abzuschreiben. Nach Abschluss des Projekts ist der sich daraus ergebende Restbetrag zum Anschaffungswert an die Zuwendungsgeberin zu erstatten.

(5) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

a. nach Vorlage des Finanzierungsplans Mittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder zugewiesen wurden oder

b. der Zweck der Zuwendung oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder

c. sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist, oder

d. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können oder

e. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder,

f. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(6) Nach Abschluss des Projekts nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. auflaufender Zinsen sind – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises – unverzüglich und unter Verwendung nachstehender Überweisungsdaten an die Zuwendungsgeberin zu überweisen:

Begünstigte:

IBAN:

BIC:

Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

DE5325050000152041596

NOLADE2HXXX

Bank:

Norddeutsche Landesbank

Verwendungszweck:

Name des Zuwendungsempfängers, Projekt-ID

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Belegliste, Sachbericht) gemäß Bundeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihm zu erteilen bzw. vorzulegen.

§ 7 Erfolgskontrolle

(1) Als Bestandteil des Sachberichts ist darzustellen, ob und inwieweit die in Abs. 3 festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt erfüllt worden sind.

(2) Die Zuwendungsgeberin nimmt auf dieser Grundlage eine Erfolgskontrolle vor, mit der bewertet wird, ob das Projekt die im Projektantrag genannten und mit diesem Vertrag vereinbarten Ziele erreicht hat und ob die mit der Förderung verbundenen Erwartungen der Zuwendungsgeberin erfüllt worden sind.

(3) Erfolgskriterien sind:

- *Darstellung der vereinbarten Erfolgskriterien*

§ 8 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(2) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel vom Zuwendungsempfänger an die Zuwendungsgeberin zurückzuzahlen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der Kündigung zudem über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und verlangt insbesondere die Rückzahlung der Zuwendung, wenn

a. der Zuwendungsempfänger falsche oder unvollständige Angaben in seinem Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrages entscheidend waren oder

- b. die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde oder
- c. die Zuwendung nicht alsbald oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist oder
- d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger nicht gewährleistet ist.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn der Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere indem er

- a. bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs im Rahmen des geförderten Projekts keine Fundmeldung an die Lost Art-Datenbank übermittelt hat oder
- b. er bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs keine Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung ergriffen hat oder
- c. er der Zuwendungsgeberin nicht die Nutzungsrechte gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 einräumt oder
- d. er aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet.

(3) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn das zu untersuchende Objekt oder die zu untersuchende Sammlung - auch in Teilen - vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss des Projektes veräußert wird, sofern der Verkauf nicht der Verwirklichung einer gerechten und fairen Lösung dient.

(4) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

(5) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger mindestens so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

(6) Im Fall des Rücktritts sind vom Zuwendungsempfänger über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht sowie ein Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 10 Verzinsung

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 11 Dokumentation und Transparenz

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine Kurzbeschreibung des Projekts zu übermitteln, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

(2) Zwölf Monate nach Projektbeginn soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als zwölf Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht ist eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse beizufügen, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

(4) Der Abschlussbericht und die Forschungsergebnisse werden zu Informations- und Forschungszwecken sowohl von der Zuwendungsgeberin als auch vom Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

(5) Der Zuwendungsempfänger stimmt der weiteren Verarbeitung der Forschungsergebnisse durch die Zuwendungsgeberin im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu. Zu diesem Zweck räumt der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin ein nicht ausschließliches, unbefristetes und unbegrenztes Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Abschlussberichtes und der übermittelten Informationen über eine gerechte und faire Lösung ein. Ferner gestattet er der Zuwendungsgeberin die Auswertung und Nutzung der Forschungsergebnisse in einer Forschungsdatenbank und eine Verlinkung zu projektbezogenen digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers.

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt folgenden Hinweis aufzunehmen:

gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste

sowie an geeigneter Stelle

das Logo der Zuwendungsgeberin einzusetzen

(unter presse@kulturgutverluste.de zu beziehen)

(2) Mitteilungen und Berichte über das Projekt und seine Ergebnisse sollen spätestens drei Tage vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.

(3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website ist ein auf die Website der Zuwendungsgeberin verweisender aktiver Link einzufügen. Bei digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsgeberin ein Link mitzuteilen und ihr die Verlinkung zu gestatten.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Bundes sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

(4) Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den 12.07.2017

Für die Zuwendungsgeberin:

Rüdiger Hütte
(hauptamtlicher Vorstand)
Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Ort, den

Für den Zuwendungsempfänger:

Vor- und Nachname
(Position / Funktion)
Einrichtung